

## **M E R K B L A T T**

### **zum Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten aus Berufsausbildungsverhältnissen**

Kommt es zu Streitigkeiten zwischen dem ausbildenden Betrieb und einem Auszubildenden, so steht es beiden Parteien offen, den Rechtsweg zu beschreiten. Das Arbeitsgerichtsgesetz sieht in § 111 Abs. 2 vor, dass bei Streitigkeiten aus Berufsausbildungsverhältnissen noch vor dem Anrufen der Arbeitsgerichte ein Schlichtungsverfahren vor den Ausschüssen zur Beilegung von Streitigkeiten aus Berufsausbildungsverhältnissen durchzuführen ist. Die jeweils nach dem Berufsbildungsgesetz für die Betreuung eines Berufsausbildungsverhältnisses zuständige Stelle in der Landwirtschaft kann Ausschüsse bilden, die den Versuch unternehmen sollen, in mündlicher Verhandlung die Streitigkeit gütlich beizulegen. Das Schlichtungsverfahren bietet demgegenüber die Möglichkeit, den Streit in gütlicher und nicht zu förmlicher Atmosphäre zu erörtern und nach Lösungswegen zu suchen, die für beide Parteien akzeptabel sind. Darüber hinaus hat das Anrufen der Schlichtungsausschüsse angesichts der häufig überlasteten Arbeitsgerichte auch einen zeitlichen Vorteil.

#### **Sachliche und örtliche Zuständigkeit**

Der Schlichtungsausschuss ist für alle Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis zuständig. Diese Formulierung ist wörtlich zu verstehen. Der Schlichtungsausschuss kann sich also nur dann mit einer Streitigkeit befassen, wenn und solange das Berufsausbildungsverhältnis rechtlich noch besteht. Zweck des Schlichtungsverfahrens ist es nämlich, nach Möglichkeit einer Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses entgegenzuwirken. Ist allerdings unter den Parteien streitig, ob ein Berufsausbildungsverhältnis durch eine Kündigung rechtswirksam aufgelöst wurde, kann gleichwohl der Schlichtungsausschuss angerufen werden, weil erst im Schlichtungsverfahren die Wirksamkeit dieser Kündigung überprüft wird. Das gilt nach mittlerweile einhelliger Auffassung der Rechtsprechung auch bei außerordentlichen Kündigungen des Berufsausbildungsverhältnisses. Aber auch Streitigkeiten über die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses müssen zunächst vor dem Schlichtungsausschuss verhandelt werden.

Streiten die Parteien dagegen z. B. um die Begründetheit und die Höhe von Schadensersatzforderungen eines mittlerweile unstreitig beendeten Berufsausbildungsverhältnisses, so sind die Schlichtungsausschüsse nicht zuständig. Hier ist dann unmittelbar Klage vor den Arbeitsgerichten geboten.

Beachtet werden sollte auch, dass bei Streitigkeiten im Rahmen von Umschulungs- oder Fortbildungsverhältnissen die Arbeitsgerichte direkt anzurufen sind, sofern arbeitsrechtliche Streitigkeiten vorliegen. Dieses gilt auch bei Umschulungsverhältnissen in anerkannten Ausbildungsberufen.

Örtlich zuständig ist in der Regel diejenige zuständige Stelle, der bei der das Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen ist.

#### **Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses**

Der Ausschuss setzt sich paritätisch aus ehrenamtlichen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmern zusammen. Die Geschäftsführung liegt bei der zuständigen Stelle.

#### **Gang des Verfahrens**

Der Ablauf des Verfahrens wird durch eine Verfahrensordnung geregelt.

Will ein Auszubildender oder ein Ausbildender ein Verfahren vor dem Ausschuss einleiten, so hat er bei der zuständigen Stelle einen Antrag schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben. Dieser Antrag sollte die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner), ein bestimmtes Antragsbegehren sowie eine diesbezügliche Begründung enthalten. Ist der Auszubildende noch minderjährig, so kann der entsprechende Antrag nur von seinem gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

Auf den Antrag hin setzt die zuständige Stelle einen Verhandlungstermin fest und beruft den Ausschuss ein. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung ein und ordnet ihr persönliches Erscheinen an. Eine Rechtsvertretung muss angezeigt werden.

Dem Antragsgegner stellt die zuständige Stelle zusammen mit der Ladung die Kopie oder Zweitschrift des gestellten Antrags zu. Der Antragsgegner erhält die Möglichkeit, sich noch vor dem mündlichen Termin schriftlich zu äußern.

### **Abschluss des Verfahrens**

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage gibt es für das Verfahren vor dem Ausschuss fünf Möglichkeiten des Verfahrensabschlusses:

- Die Parteien einigen sich gütlich und legen diese Einigung in einem schriftlichen Vergleich nieder, der von ihnen und den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist.
- Sind die Parteien zu einer gütlichen Beilegung der Streitigkeit nicht bereit, so hat der Ausschuss einen Schlichtungsspruch zu fällen. Dieser Schlichtungsspruch wird zunächst in Abwesenheit der Beteiligten beraten und sodann unter Darlegung der wesentlichen Entscheidungsgründe verkündet. Die Beteiligten erhalten spätestens innerhalb einer Woche nach Verkündung des Spruches eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung.
- Es ist allerdings auch der Fall denkbar, dass die Ausschussmitglieder den Streitfall unterschiedlich beurteilen und sich deshalb auf einen einheitlichen Schlichtungsspruch nicht einigen können. Auch in einem solchen Falle erhalten die Parteien nach der mündlichen Verkündung, dass ein Schlichtungsspruch nicht zustande gekommen ist, eine Ausfertigung der Niederschrift zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung.
- Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin, so ist auf Antrag ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird. Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung des Antrags es rechtfertigt.
- Darüber hinaus ist denkbar, dass der Antrag vom Antragsteller vor dem Verhandlungstermin schriftlich zurückgenommen wird.

### **Weiteres Verfahren**

Kommt eine gütliche Einigung zwischen den Parteien nicht zustande, so ist der weitere Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten gegeben. Binnen von zwei Wochen ist vor dem zuständigen Arbeitsgericht Klage zu erheben. Allerdings entfällt vor dem Arbeitsgericht die sonst obligatorische Güteverhandlung, da ja eine gütliche Einigung bereits erfolglos versucht worden ist.

Wurde zwar in der mündlichen Verhandlung noch keine gütliche Einigung herbeigeführt, sondern ein Schlichtungsspruch gefällt, so wird dieser nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Verkündung durch die Parteien anerkannt wird. Die zuständige Stelle hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob ein Schlichtungsspruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung ist wiederum die Klage vor dem zuständigen Arbeitsgericht gegeben.

Gleiches gilt im Falle des Nichtzustandekommens eines Schlichtungsspruchs, weil sich die Schlichter nicht haben einigen können.

Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils. Aus einem anerkannten Spruch und aus einem Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

### **Kosten**

Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss selbst ist gebührenfrei. Jeder Beteiligte trägt allerdings die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptung angeboten hat.